



**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung
(VES-EWS)
der Gemeinde Genderkingen
vom 06.12.2022**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Genderkingen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung.

**§ 1
Beitragserhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Genderkingen und für den Gemeindeteil Wörthen der Gemeinde Niederschönenfeld (Zweckvereinbarung vom 27.02.1985) folgende Maßnahmen:

Ertüchtigung/Sanierung Kläranlage/Vakuumanlage:

Zulaufhebwerk	Installation neuer Pumpen inkl. Verrohrung, Ausbau der bestehenden Pumpen
RÜB-Pumpschacht	Installation einer neuen Schmutzwasserpumpe zur Entleerung des RÜB
Vakuumanlage	Neubau der Vakuumanlage mit 2x10 m ³ Vakuumtanks im neuen Betriebsgebäude (Keller) inkl. zwei Schmutzwasserpumpen und zwei Vakuumpumpen
Mechanische Vorreinigung	Aufstellung im neuen Betriebsgebäude als Rechen-Sandfang-Kompaktanlage
BIOCOS-Becken	Neubau BIOCOS-Anlage mit intermittierender Denitrifikation, bestehend aus Belebungsbecken und zwei nachgeschalteten parallel betriebenen Sedimentations- und Umwälzbecken sowie angesetzttem Messschacht
Gebläse	Aufstellung im neuen Betriebsgebäude (Keller)
Schlammvorlagebehälter	Neubau eines Schlammvorlagebehälters mit 100 m ³ inkl. Ausrüstung
Filtratpumpschacht	Neubau Betonfertigteilschacht zur Rückführung von Filtrat und Trübwasser in die Belebung
Brauchwasserversorgung	Weiternutzung des bestehenden Brunnens und

Neues Betriebsgebäude	der Brauchwasseranlage, Verlegung einer neuen Brauchwasserleitung ins neue Betriebsgebäude und zum Zulaufhebewerk Neubau eines Betriebsgebäudes mit Räumlichkeiten für - Leitwarte - Sanitärräume - Labor - Niederspannungsverteilung - Schlammpresse - Schlammcontainer - Rechen-Sandfang-Kompaktanlage - Gebläse - Vakuumanlage
Bestehendes Betriebsgebäude	Weiternutzung als Werkstatt und Lager
RÜB	Nachrüstung von schwenkbaren Strahljets
Vorklärteil	Rückbau
Tropfkörper	Rückbau
Nachklärteich	Rückbau

(2) Der Lageplan vom 21.01.2022 Plan-Nr.: 118182-72c-KP des Ing. Büros Steinbacher Consult – Ingenieurgesellschaft mbH Co. KG, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Investitionsaufwand beträgt 6.853.840,43 €. Nach Abzug der Kosten für die Vakuumanlage und der in Aussicht gestellten Zuwendungen, in Höhe von 2.901.858,30 €, verbleiben 3.951.982,13 €. **70 v. H.** beträgt der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand. Der ermittelte umzulegende verbesserungsbeitragsfähige Investitionsaufwand beträgt demnach 2.766.387,49 € und wird anteilig auf die gesamten Grundstücksflächen und Geschossflächen umgelegt.

(2) Der endgültige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche **0,37 €**
- b) pro m² Geschossfläche **10,29 €**

(4) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Genderkingen, 06.12.2022



Leonhard Schwab
Erster Bürgermeister